

14

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO §§ 78, 621 e

- a) Eine Beschwerde in Familiensachen ist auch dann zulässig, wenn sie zwar entgegen § 621 e Abs. 3 Satz 1 ZPO beim Amtsgericht eingelegt worden ist, jedoch innerhalb der Beschwerdefrist zum Oberlandesgericht gelangt.
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unterliegen nicht dem Anwaltszwang.

BGH, Beschl. v. 8. Februar 1978 - IV ZB 80/77 - OLG Düsseldorf
AG Ratingen

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 80/77

BESCHLUSS

in der Elternrechtssache

des Kindes Stefan B [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1973.

Vater: Ewald B [REDACTED], Am R [REDACTED],
Ra [REDACTED],

Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED] Ra [REDACTED] -

Mutter: Isolde B [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

174

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 8. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Dr. Buchholz, Rottmüller, Dr. Hoegen
und Dehner

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Mutter wird der Be-
schluß des ersten Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. No-
vember 1977 aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Eltern des Kindes leben getrennt. Das Amts-
gericht hat aufgrund eines vor dem 1. Juli 1977 eingegange-
nen Antrags durch Beschluß vom 31. August 1977, der der
Mutter am 7. September 1977 zugestellt worden ist, die
elterliche Gewalt über das Kind dem Vater übertragen. Die
Mutter hat gegen diese Entscheidung mit Schriftsatz vom
21. September 1977 beim Amtsgericht Beschwerde eingelegt.
Das Amtsgericht hat die Akten dem Oberlandesgericht vorge-
legt; sie sind am 27. September 1977 dort eingegangen. Das
Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unzulässig verwor-
fen, weil sie nicht, wie dies in § 621 e Abs. 3 ZPO vorge-
schrieben ist, beim Beschwerdegericht eingereicht worden
ist. Der hiergegen von der Mutter eingelegten weiteren Be-
schwerde kann ein Erfolg nicht versagt bleiben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In den Fällen der vorliegenden Art, in denen das Verfahren bereits vor dem 1. Juli 1977 eingeleitet worden war, in denen aber die Entscheidung erst nach diesem Zeitpunkt ergangen ist, richtet sich der Rechtsmittelzug nach § 621 e ZPO (Beschluß des I. Zivilsenats des BGH vom 25. November 1977 - I ARZ 534/77). Nach § 621 e Abs. 3 ZPO muß zwar die Beschwerde innerhalb einer Notfrist von einem Monat durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Oberlandesgericht eingelegt werden. Dieser Vorschrift ist jedoch auch dann Genüge getan, wenn die zunächst beim Amtsgericht eingegangene Beschwerdeschrift von diesem an das Oberlandesgericht weitergeleitet wird und dort noch innerhalb der Beschwerdefrist eingeht (so zutreffend das OLG Zweibrücken FamRZ 1977, 729, 732; ebenso für den Fall der Berufung: BGH NJW 1961, 361; Thomas/Putzo, 9. Aufl. § 518 Anm. 1 c; Stein/Jonas/Grundsky, 20. Aufl. § 518 Rdn. 1). Da die Beschwerdeschrift bereits eine ausreichende Begründung enthielt, war die Einreichung eines besonderen Begründungsschriftsatzes (§§ 621 e Abs. 3 Satz 2, 519 Abs. 2 ZPO) nicht erforderlich. Ob der Rechtsanwalt, der die Beschwerdeschrift unterzeichnet hat, beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassen ist, kann dahingestellt bleiben, da Erstbeschwerdeverfahren nach § 621 e Abs. 1 ZPO, soweit sie die Regelung der elterlichen Gewalt betreffen, nicht dem Anwaltszwang unterliegen. Dies ist im Schrifttum allgemein anerkannt (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 36. Aufl. § 621 e Anm. 4 A; Thomas/Putzo, ZPO, 9. Aufl. § 621 e Anm. 2 g; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, § 621 e 20. Aufl., Rdn. 3; Roland, Kommentar zum 1. Eherechtsreformgesetz § 621 e ZPO, Rdn. 2; Brüggemann, FamRZ 1977, 289, 291; Diederichsen NJW 1977, 649, 659; K.H. Schwab, FamRZ 1976, 658, 660) und auch

im vorliegenden Verfahren weder vom Oberlandesgericht
noch von den Verfahrensbeteiligten in Zweifel gezogen
worden.

Dr. Grell

Dr. Buchholz

Rottmüller

Dr. Hoegen

Dehner